

12 RJ 104/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Verkündet
am 21.Okt.1965

Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1965
in Berlin durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	Schmidthals,
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r und
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1964
mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin war seit dem 22. April 1949 mit Otto R. verheiratet, der am 22. Mai 1949 starb. Auf ihren Antrag bewilligte ihr die Beklagte vom 1. August 1955 eine Witwenrente. Am 20. April 1957 heiratete die Klägerin Helmut S. Sie erhielt daraufhin eine Witwenabfindung. Die zweite Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. November 1960 aus Alleinschuld des Ehemannes geschieden. Vor Rechtskraft des Scheidungsurteils hatten die Parteien eine notarielle beurkundete Unterhaltsvereinbarung getroffen, nach der die Klägerin gegenüber dem zweiten Ehemann auf Unterhalt für Gegenwart und Zukunft, auch für den Fall des Notbedarfs, verzichtet hatte.

Den Antrag der Klägerin auf Wiedergewährung der Witwenrente lehnte die Beklagte unter Bezugnahme auf § 1291 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab, weil der Unterhaltsverzicht ihr gegenüber keine Wirkung habe und die Klägerin infolge des Scheidungsurteils Unterhaltsansprüche erworben habe, die höher seien als die wiederaufgelebte Rente. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung der Witwenrente verurteilt, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, auf den nach § 1291 Abs. 2 RVO wiederaufgelebten Anspruch auf Witwenrente müsse ein infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Unterhaltsanspruch angerechnet werden. Die Klägerin habe aber keinen Unterhaltsanspruch erworben, da sie vor Rechtskraft des Scheidungsurteils auf Unterhalt verzichtet habe. Dieser Verzicht sei wirksam. Denn nach § 72 des Ehegesetzes (EheG) könnten die Ehegatten Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung treffen. eine solche Vereinbarung sei nicht schon deswegen nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht habe. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

sei kein Umstand ersichtlich, der die Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 72 des EheG zur Folge haben könnte. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Sie trägt vor: Die Witwenrente habe Unterhaltsfunktion. Der Sinn und Zweck des § 1291 RVO erfordere deshalb nicht nur die Anrechnung eines tatsächlich erworbenen Unterhaltsanspruchs, sondern auch die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, die wegen eines Verzichtes der Witwe zwar nicht erworben worden seien, aber ohne den Verzicht erworben wären. Es würde dem Sinn der Vorschrift widersprechen, wenn die Witwe selbst durch einen Unterhaltsverzicht eine Versorgungslücke schaffe und auf diese Weise die vom Gesetzgeber vorgesehene Rangfolge der für ihre Versorgung heranzuziehenden Ansprüche umstoße. Nach dem Einkommen des zweiten Ehemannes hätte ein Unterhaltsanspruch gegen ihn bestanden, der höher als die Witwenrente sei; dies hätte das LSG aufklären müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Berlin vom 15. Dezember 1964 und des SG Berlin vom 3. März 1964 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

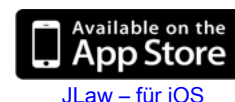
Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und insoweit begründet, als die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Wie der 11. Senat in seinem Urteil vom 2. September 1964 (BSG 21, 279) entschieden hat, ist auf die wiederaufgelebte Witwenrente der Unterhaltsanspruch anzurechnen, der der Witwe ohne den Verzicht nach dem EheG zustehen würde. Der 11. Senat hat hierzu ausgeführt, das Wiederaufleben der Witwenrente bei Auflösung der zweiten Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe solle ihr den Entschluß zur Wiederheirat erleichtern. Zu diesem Zweck gewährleiste das Gesetz im Falle der Auflösung der zweiten Ehe grundsätzlich die gleiche Versorgung wie nach der ersten Ehe. Diese Mindestversorgung solle jedoch in erster Linie aus den infolge der Auflösung der zweiten Ehe neu erworbenen Ansprüchen bestritten werden; erst wenn die Versorgung hieraus hinter der aus der ersten Ehe zurückbleibe, solle die wiederaufgelebte Witwenrente - hilfsweise (subsidiär) - die entstandene Versorgungslücke schließen. Dem Sinngehalt dieser Vorschrift widerspräche es aber, wenn die Witwe selbst eine Versorgungslücke schaffe und auf diese Weise die vom Gesetzgeber vorgesehene Rangfolge der für ihre Versorgung heranzuziehenden Ansprüche umstoße. Ein solches Verhalten dürfe nicht durch Gewährung der ungekürzten Witwenrente "honoriert" werden, vielmehr müsse die Witwe der Beklagten gegenüber so gestellt werden, als habe sie nicht auf Unterhalt verzichtet. An dieser Rechtsauffassung hat der 11. Senat in einem neueren Urteil vom 23. Juni 1965 (11RA 9/65) festgehalten; ihr hat sich auch der 1. Senat in einem Urteil vom 24. März 1965 (1 RA 225/61) angeschlossen. Auch der erkennende Senat tritt diesen Schlußfolgerungen bei. Hiernach kann ein Anspruch der Klägerin auf wiederaufgelebte Witwenrente nur insoweit in Frage kommen, als nicht ein Unterhaltsanspruch ohne den Verzicht gegeben wäre. Daher kommt es

-5-



- 5 -

darauf an, ob und in welcher Höhe die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gegen ihren zweiten Ehemann ohne den Unterhaltsverzicht hätte, da dieser auf die Witwenrente anzurechnen ist (§ 1291 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 RVO). Insoweit fehlt es aber an tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Das Urteil des LSG muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)